

13.02.2020

Kundeninformation

Betreff:

Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Freiburg zur Wahrnehmung durch die BA gemäß § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II.

Die gemeinsame Einrichtung (gE) kann nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II Aufgaben durch einen der beiden Träger wahrnehmen lassen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) soll der gE nach § 44b Abs. 5 SGB II Dienstleistungen anbieten.

Für die Entscheidung, ob und ggf. welche Aufgaben durch einen der Träger wahrgenommen werden, ist nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II die Trägerversammlung der gE zuständig.

Um möglichst klar und präzise zu bestimmen, welche Aufgaben in welchem Umfang übertragen und angenommen werden, hat die Trägerversammlung des Jobcenters Freiburg am 03.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Gegenstand der Vorlage:

Gegenstand dieser Vorlage ist die Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen des Jobcenters Freiburg zur Wahrnehmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß §44b Abs. 4 Satz 1 SGB II sowie zur Annahme von Serviceangeboten der BA gemäß dem Gesamtkatalog der BA für gemeinsame Einrichtungen inklusive des Service Portfolio und weiterer Angebote nach §44b Abs. 5 SGB II gemäß der Anlage „Übertragung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse“ zu diesem Beschluss.

Rechtsgrundlage:

- § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II
- § 44c Abs. 2 i.V.m. § 44 b Abs. 5 SGB II
- § 44d Abs. 1 Satz 3 HS 1 SGB II

Beschlussvorschlag:

Die Trägerversammlung beschließt die Übertragung von Aufgaben und der dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse auf die BA sowie die Annahme von Serviceangeboten der BA durch den Geschäftsführer. Die Übertragung der Aufgaben und die Annahme von Serviceangeboten der BA erfolgt so, wie im Gesamtkatalog der BA für die gemeinsame Einrichtung beschrieben und in der Serviceleistungsmatrix (Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ zur „Rahmenvereinbarung“) dargestellt.

Art, Umfang und Dauer der Übertragung der einzelnen hoheitlichen Befugnisse und Aufgaben bestimmen sich nach der Anlage „Übertragung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse“ zu diesem Beschluss.

Die Trägerversammlung beauftragt den Geschäftsführer des Jobcenters Freiburg die hierfür erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen mit der BA abzuschließen.

- Anlage „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Freiburg und dem Jobcenter Freiburg zur Abnahme und Annahme von Serviceangeboten und -aufgaben („Rahmenvereinbarung“)
- Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ (Serviceleistungsmatrix)
- Anlage „Übertragung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse“
- Anlage „Datenschutz“
- Anlage „Zusatzverwaltungsvereinbarung zum Angebot Forderungseinzug“
- Anlage „Ergänzende Vereinbarung der Regressierung der Leistungen nach dem SGB II“